

STATUTEN

Gewerbeverband Limmattal

STATUTEN

Gewerbeverband Limmattal

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Gewerbeverband Limmattal» (im folgenden GVL genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der GVL bildet eine regionale Sektion des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Name

Art. 2

Der Sitz des GVL ist Schlieren.

Sitz

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3

Der GVL verfolgt den Zweck, die Interessen des Gewerbes auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet zu fördern und zu vertreten. Er kann auch Grundstücke erwerben.

Zweck

Art. 4

- Aufgaben Der GVL sucht seinen Zweck zu erreichen durch:
- Förderung der Zusammenarbeit unter den örtlichen Gewerbevereinen;
 - Besprechung und gemeinsames Vorgehen in gewerblichen Fragen bei regionalen, kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen;
 - aktive Teilnahme bei Angelegenheiten, welche die Interessen von Gewerbe und Industrie betreffen;
 - Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen, welche die wirtschaftliche Erhaltung und Förderung des freien Unternehmertums unterstützen;
 - Förderung der gewerblichen Selbsthilfe;
 - Förderung der Berufsbildung;
 - Veranstaltung oder Unterstützung von staats- und gewerbepolitischen Vorträgen und Kursen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

- Mitglieder Dem GVL gehören als Mitglieder die örtlichen Gewerbevereine des Bezirkes Dietikon mit allen ihren Mitgliedern an.

Art. 6

- Aufnahme Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Eine Ablehnung muss begründet werden.

Art. 7

Die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen wird durch die Zugehörigkeit zum GVL nicht beschränkt. Selbständigkeit
der Sektionen

Art. 8

Personen, die sich um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder

Art. 9

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Austretende Sektionen haften für die rückständigen und laufenden Jahresbeiträge. Austritt

Art. 10

Die Delegiertenversammlung kann Sektionen, die das Gesamtwohl des GVL schädigen oder den Beschlüssen, Weisungen und Anordnungen nicht nachkommen, auf Antrag des Vorstandes aufgrund eines Beschlusses, bei dem zwei Drittel der anwesenden Delegierten zustimmen, ausschliessen. Ausschluss
Ein Ausschluss hat sofortige Wirkung.

Art. 11

Die Mitgliedschaft und damit der Anspruch auf das Verbandsvermögen erlischt durch den Austritt oder den Ausschluss. Beendigung der
Mitgliedschaft

V. ORGANISATION

Art. 12

Organe Die Organe des GVL sind:
1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung

Art. 13

Delegierte, Stimmrechte Die Sektionen stellen pro 20 zahlende KGV-Mitglieder der am jeweiligen 1. Januar als Stichtag des Vereinsjahres registrierten Mitglieder einen Delegierten.
Pro Sektion sind jedoch mindestens zwei Delegierte stimmberechtigt.
Mitglieder des GVL-Vorstandes sowie Ehrenmitglieder des GVL sind an der Delegiertenversammlung zusätzlich stimmberechtigt.
Weitere Mitglieder der Verbandssektionen können an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Ihnen stehen die Rechte beratend anwesender Versammlungsteilnehmer zu.

Art. 14

Einberufung Zur ordentlichen Delegiertenversammlung lädt der Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor der Versammlung ein.
Die Delegiertenversammlung findet alljährlich im vierten Quartal statt.

Wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens zwei Sektionen schriftlich verlangen, ist innert 60 Tagen eine ausserordentliche Delegiertenversammlung durchzuführen.

Art. 15

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

Befugnisse

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins, der Rechnung über Liegenschaften sowie allfällige Fonds und des Berichtes der Revisoren;
- Festsetzung der Jahresbeiträge;
- Genehmigung des Voranschlages;
- Genehmigung des Jahresprogrammes;
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes ;
- Wahl der Revisoren;
- Beschlussfassung über Geschäfte, die vom Vorstand unterbreitet werden;
- Behandlung von Anträgen aus der Mitgliedschaft, soweit sie spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung in den Besitz des Vorstandes des GVL gelangt sind;
- Ehrungen.

Art. 16

Die Ausmehrung bei Abstimmungen und Wahlen findet in der Regel mit offenem Handmehr statt. Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen
und Wahlen

Auf Antrag kann die Mehrheit der anwesenden Delegierten geheime Wahl bzw. Abstimmung beschliessen.
Der Präsident stimmt mit und verfügt über den Stichtscheid.

Der Vorstand

Art. 17

Zusammensetzung Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem GVL - Präsidenten sowie je einem Delegierten der örtlichen Sektionen.
Jede Ortssektion ordnet ihren Präsidenten oder eines ihrer Vorstandsmitglieder in den Vorstand des GVL ab.
Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt zwei Jahre, diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder ein Jahr.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

Aufgaben Der Vorstand ist für die Besorgung sämtlicher Verbandsgeschäfte verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
Insbesondere erfüllt er folgende Aufgaben:

- Die Leitung und Verwaltung des GVL und dessen Vertretung nach aussen;
- Verkehr mit Behörden und anderen Körperschaften;
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung oder anderer Versammlungen und Konferenzen mit informierendem oder vorberatendem Charakter, so vorab das Organisieren von öffentlichen Veranstaltungen;

Vollzug der Beschlüsse und Behandlung der Anträge;

- Beschlussfassung über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden finanziellen Aufwendungen sowie über ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 3'000. -- pro Rechnungsjahr;
- Verwaltung der/des Grundstücke/s gemäss separatem Reglement.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen.

Art. 19

Der Präsident oder Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.

Rechnungsrevisoren

Art. 20

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz.

Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus.

Die Revisoren haben die Rechnungsführung, die jährliche Rechnungsablage (inklusive Liegenschaften- und allfällige Fondsrechnung/en) zu prüfen und zu Handen der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

V. FINANZEN

Art. 21

Rechnungsjahr Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Oktober und dauert 12 Monate.

Art. 22

Beiträge Die Einnahmen, die der GVL für die Lösung seiner Aufgaben einsetzen kann, bestehen aus:

- Jahresbeiträgen der Sektionen,
- freiwilligen Beiträgen (Spenden),
- Schenkungen,
- Zinserträgen aus Kapital.

Art. 23

Festsetzung der Beitragsleistungen Die Beiträge der Sektionen, basierend auf der Anzahl ihrer voll zahlenden Mitglieder, werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder oder Veteranenmitglieder der Sektionen mit uneingeschränktem Stimmrecht, ihre Passivmitglieder, Gönnermitglieder (oder andere mit einem statutarisch eingeschränkten Stimmrecht) gelten nicht als voll zahlende Mitglieder.

Art. 24

Haftung für Verbindlichkeit Für die Verbindlichkeiten des GVL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Sektionen bzw. ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25

Statutenänderungen sind dem Vorstand der Sektionen Statutenänderung spätestens mit der Einladung zur Delegiertenversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Delegierten.

Art. 26

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn Auflösung mindestens drei Viertel aller Delegierten der angeschlossenen Mitgliedssektionen anwesend sind, und in einer anschliessenden Abstimmung in den Generalversammlungen der Mitgliedersektionen sich mindestens zwei Drittel der Sektionen für eine Auflösung aussprechen. Bei der Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Art. 27

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 19. Inkrafttreten 11.1986 und treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 11.11.1991 in Kraft.

GEWERBEVERBAND LIMMATTAL

Der Präsident:

Werner Ungricht

Der Sekretär:

Rudolf Troxler

Reglement

Die Delegiertenversammlung erlässt aufgrund von Art. 18 der Statuten des Gewerbeverbandes Limmattal vom 11. November 1991 folgende reglementarischen Bestimmungen über Bestand und Verwaltung der dem Gewerbeverband Limmattal gehörenden Stockwerkseinheit Nr. E/5. OG, in der Liegenschaft Grabenstrasse 9, Schlieren:

1. Präambel und Eingangserklärung

Die einfache Gesellschaft W. Ungricht & Consorten, bestehend aus den Gesellschaftern

- Werner Ungricht, Dietikon
- Zürcher Kantonalbank, Zürich, sowie den früheren Präsidenten der jeweiligen örtlichen Gewerbevereine:
- Ernst Hartl, Dietikon
- Rudolf Troxler, Schlieren
- Franz Hutter, Urdorf
- Kurt Bischoff, Birmensdorf
- Walter Weilenmann, Oberengstringen

erwarb 1984 ein Teil des Wagi-Areals mit dem Ziel, die bestehenden und neu zu erstellenden Räumlichkeiten einem möglichst grossen Kreis von Gewerbetreibenden, sei es in Miete oder im Stockwerkeigentum, zu sichern. Ferner wurde im Gesellschaftsvertrag zur Förderung des Gewerbes eine finanzielle Erfolgsbeteiligung des Gewerbeverbandes Limmattal, bestehend aus Barmitteln und einer gewerblich genutzten Stockwerkseinheit, vereinbart.

Die Erwerber des Grundeigentums übertrugen die erwähnte Stockwerkseinheit zum dauernden Eigentum des Gewerbeverbandes Limmattal. Die Delegiertenversammlung des Gewerbeverbandes Limmattal ist gehalten, diese Zweckbestimmung des Grundeigentums auf Dauer zu erhalten.

Über die Nutzung und Verwaltung dieser Stockwerkseinheit erlässt die Delegiertenversammlung die nachstehenden regulatorischen Bestimmungen:

2. Veräusserungsbeschränkung

Die jeweiligen Vertreter des Gewerbeverbandes Limmattal sind berechtigt, die Stockwerkseinheit unter folgenden Bedingungen zu veräussern:

- Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten;
- Erwerb von mindestens gleichwertigem Realersatz zu Eigentum des Verbandes.

3. Belehnung

Die Kompetenz zur Erhöhung der hypothekarischen Belehnung liegt bei der Delegiertenversammlung, die durch einfache Mehrheit der anwesenden Delegierten eine Höherverschuldung vornehmen kann.

Jede höhere Verschuldung darf jedoch den Bestand des Grundeigentums des Gewerbeverbandes Limmattal nicht gefährden.

Eine höhere Verschuldung ist im besonderen vorzusehen für die Deckung der Kosten des Gebäudeunterhaltes oder für wertvermehrende Investitionen, sofern die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft solche rechtens beschliesst und soweit diese nicht durch den Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft finanziert werden können.

4. Verwaltung

Der Vorstand sorgt für eine fachmännische und zweckmässige Verwaltung des Grundeigentums; er kann die Stockwerkseinheit in Fremdverwaltung geben, insbesondere um eine Kontinuität der Verwaltung zu gewährleisten.

5. Rechnungswesen, Verwendung der Überschüsse

Die jährliche Verwaltungsrechnung hat alle laufenden Aufwände zu decken. Die Einlagen in den Erneuerungsfonds der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft sind laufend jährlich (oder periodisch nach den Anweisungen des Verwalters der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft) vorzunehmen.

Beschliesst die Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, den Erneuerungsfonds nicht weiter zu äufnen, so hat der Verwalter Rückstellungen in der Höhe von mindestens 1 Prozent des Bauwertes (Zeitwert) der Liegenschaft in einen Reservefonds des GVL für Liegenschaften-Erneuerung vorzunehmen. Die entsprechenden Rückstellungen gelten jedoch stets als für den Liegenschaften-Unterhalt oder die Liegenschaften-Erneuerung zweckbestimmt und dürfen für keine anderen Zwecke ausgegeben werden.

Jährliche Einnahmenüberschüsse der Liegenschaftsrechnung sind wie folgt zu verwenden:

- a) Mindestens $\frac{1}{3}$ des Einnahmenüberschusses ist für die Rückzahlung der Hypothekarschuld zu verwenden. Beträgt der Bestand der Hypothekarschuld weniger als 25 Prozent des Kaufspreises bzw. Schenkungs-Anrechnungswertes der Liegenschaft, so kann der Vorstand die weitere Rückzahlung der Hypothekarschuld einstellen und der Delegiertenversammlung eine anderweitige Verwendung dieses Anteiles des Einnahmenüberschusses beantragen.
- b) Der restliche Einnahmenüberschuss steht dem Gewerbeverband Limmattal für die Bestreitung seiner Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes zur freien Verfügung.

6. Kompetenzen des Vorstandes und Vertretung in der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft

Der Vorstand ist für die sachgerechte Verwaltung des Grundeigentums verantwortlich. Er entscheidet hinsichtlich Verwaltung in allen Fragen, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen zum Entscheid zugewiesen sind.

Der Vorstand betraut aus seinen Reihen ein Mitglied mit der unmittelbaren Zuständigkeit für die Liegenschaftenverwaltung. Der Vorstand kann die Verwaltung an einen Fremdverwalter übertragen. Erfolgt die Verwaltung durch Aussenstehende, so sorgt das mit der Liegenschaftenverwaltung betraute Mitglied des Vorstandes für die Koordination mit dem Liegenschaftenverwalter. Er ist im weiteren für das rechtzeitige Vorliegen der Abrechnungen und Rechenschaftsberichte besorgt und legt diese den Revisoren des Vereins zur Einsichtnahme und Prüfung vor.

Das mit der Liegenschaftenverwaltung betraute Vorstandsmitglied und gegebenenfalls der aussenstehende Liegenschaftenverwalter vertreten den Gewerbeverband Limmattal in der Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft. Zu deren Versammlung kann im übrigen vertretungsweise jedes Mitglied des Vorstandes delegiert werden.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 11. November 1991 in Kraft. Es kann gemäss den Bestimmungen von Art. 25 der Statuten durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

GEWERBEVERBAND LIMMATTAL

Namens der Delegiertenversammlung vom 11. 11. 1991

Der Präsident:

Werner Ungricht

Der Sekretär:

Rudolf Troxler